

Covid-19 und Griechenland | Sonderausgabe

VAP LAW OFFICES

30. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die rasche Ausbreitung des SARS-Cov-2-Virus stellt weltweit eine bislang noch nie dagewesene Situation dar, welche die Arbeitsbedingungen und die Ausführung von Vertragsbeziehungen und Verpflichtungen herausfordert. Um das reibungslose Funktionieren des Marktes zu gewährleisten und zur Unterstützung der Gesellschaft und des Unternehmertums wurden eine Fülle von Legislativ- und Ministerialbeschlüsse verabschiedet, die die außerordentlichen Maßnahmen in Griechenland gesetzlich regeln.

Griechenland gehörte zu den ersten europäischen Ländern, das mit Anti-Corona-Maßnahmen reagiert hat, um die Pandemie einzudämmen und um das ohnehin durch die Finanzkrise angeschlagene Gesundheitssystem zu entlasten.

Unsere Anwaltskanzlei VAP LAW OFFICES stand in dieser beispiellosen Krise an vorderster Front und leistete direkte Hilfe bei der Information und rechtlichen Klärung der angekündigten Maßnahmen und ihrer Folgen. Schauen wir uns die neuen Arbeitsbedingungen und Grundaspekte der rechtlichen Regelungen in Bezug auf COVID-19 in Griechenland, aber auch die Auswirkungen auf die Geschäftswelt und den Betrieb von Unternehmen, die Gültigkeit von Verträgen usw. an.

Ihr VAP LAW Team



INHALTSANGABE

EINSCHRÄNKUNGEN.....	3
ARBEITSRECHT	3
MIETRECHT	4
FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG VON UNTERNEHMEN	5
STEUERREGELUNG UND SOZIALVERSICHERUNGSABGABEN	5
GERICHTSWESEN	6
VERTRAGSRECHT – HÖHERE GEWALT	6
GESELLSCHAFTSRECHT – HAUPTVERSAMMLUNG UND VORSTANDSSITZUNGEN	7
SICHERHEITSMASSNAHMEN TOURISMUS	8
FAZIT	9
VAP LAW OFFICES.....	9
KONTAKT	9

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und kann nicht als solche verwendet werden. Wenn Sie in Ihrem speziellen Fall Beratung benötigen, wenden Sie sich bitte an einen unserer Experten.

EINSCHRÄNKUNGEN

In Griechenland führte am 23.03.2020 eine landesweite Ausgangssperre wegen des Coronavirus ein. Es war erlaubt, Wege von und zur Arbeit, Apotheken- und Arztbesuche, Lebensmitteleinkäufe, Sportaktivitäten, oder Ausführung von Haustieren, Hilfeleistung für bedürftige Personen, Hochzeiten und Bestattungen bis maximal zehn (10) Personen auszuführen, sowie sonstige notwendige Beschaffungen (z. B. Banktransaktionen), sofern diese nicht online getätigt werden konnten, immer mit einem Versammlungsverbot für mehr als zehn (10) Personen.

Bildungsstätten, Bildungsträger, privater und staatlicher Institutionen, sowie Einrichtungen wie Museen, Theater, Gerichte, Kinos, Sportstudios, Clubs, Spielplätze, archäologische Stätten, sämtliche Bildungseinrichtungen und Touristenunterkünfte und Gewerbebetriebe wurden geschlossen. Davon ausgenommen waren Supermärkte, Lebensmittelgeschäfte, Banken, Apotheken, Brillen- und Telekommunikationsgeschäfte, sowie Tankstellen, Auto- und Fahrradwerkstätten.

Unter diesen strengen Quarantänemaßnahmen versuchte die Regierung Maßnahmen zur Kontaktreduktion zu halten und mit diesen waren fast alle Menschen mehr oder weniger einverstanden. Viele Arbeitgeber haben auf eigene Initiative entschieden, dass die Beschäftigung eines Arbeitnehmers in dem vom Arbeitsvertrag vorgesehenen Zeitraum per Telearbeit geleistet werden kann, damit der Arbeitnehmer weiterhin seine Arbeit, ohne physische Präsenz am Arbeitsplatz, fortsetzen kann.

ARBEITSRECHT

Das Coronavirus stellt neue veränderte Arbeitsbedingungen. Die Unternehmen deren Betrieb durch öffentlichen Beschluss eingestellt wurde, wie auch Unternehmen, die schwer von der Pandemie betroffen sind, haben Arbeitsverhältnisse ausgesetzt. Die Möglichkeit zur Aussetzung von Arbeitsverträgen des Personals, ist für diese Unternehmen für den Geltungszeitraum der entsprechenden Anordnung der öffentlichen Behörde vorgesehen.

Mit Hilfe einer Reihe von Gesetzgebungsakten und bezüglichen Ministerbeschlüssen wurde ein neues Netz organisatorischer und außergewöhnlicher wirtschaftlicher Maßnahmen erschaffen. Folgende organisatorische Maßnahmen wurden vorgesehen:

(A) Aussetzung von Arbeitsverträgen

(B) Telearbeit

Der Arbeitgeber kann durch eigenen Beschluss entscheiden, ob die Beschäftigung des Arbeitnehmers per Telearbeit geleistet werden kann, falls möglich, damit der Arbeitnehmer weiterhin seine Arbeit, ohne physische Präsenz am Arbeitsplatz, fortsetzen kann.

(C) Sonderurlaubsgenehmigung

Begünstigte der Sonderurlaubsgenehmigung sind: (1) Die natürlichen Eltern oder Pflegeeltern, falls die Kinder: a) Kindergärten, Kindertagesstätten und Kindergruppen besuchen, b) schulpflichtige Institutionen besuchen (Kindergarten, Grundschule und Gymnasium), c) Sonderschulen oder Sonderschuleinrichtungen besuchen, unabhängig vom Alter der Kinder, d) behindert sind und offene Betreuungseinrichtungen besuchen, unabhängig vom Alter der Kinder.

(2) Arbeitnehmer, die selbst oder deren Verwandte, gemäß den Anweisungen des Gesundheitsministeriums daheimbleiben müssen oder die nach Anweisung des Gesundheitsministeriums zu den Risikogruppen gehören und deren Gesundheit aufgrund der Corona-Pandemie gefährdet ist. Die Dauer des Sonderurlaubs beträgt mindestens drei (3) Tage, wobei anschließend ein Tag des normalen Urlaubs angerechnet wird und gilt als Arbeitszeit, die vergütet und versichert wird, wobei dieser als Grundlage für Arbeitnehmerrechte, berücksichtigt wird. Die ersten beiden Tage des Sonderurlaubs werden vom Arbeitgeber und der dritte vom Staatshaushalt bezahlt.

(D) Betriebssicherheitspersonal

Jeder Arbeitnehmer kann mindestens zwei (2) Wochen kontinuierlich oder zeitweise mit einem Bezugszeitraum pro Monat beschäftigt werden und ist verpflichtet die gleiche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer beizubehalten, die vor Beginn des Inkrafttretens der Maßnahmen beschäftigt waren (d.h. keine Kündigung vornehmen und die gleichen Arbeitsbedingungen beibehalten). Nach dieser Organisationsart kann pro Woche mindestens 50% des Personals des Unternehmens beschäftigt werden. Die Vergütungen der Arbeitnehmer werden entsprechend dem Prozentsatz der Beschäftigungsdauer reduziert ausgezahlt, mit Angabe des Bezugszeitraums im Monat, jedoch nicht weniger als 50%.

(E) Transfer von Personal innerhalb der Unternehmen des gleichen Konzerns

Der Arbeitgeber, dessen Geschäftstätigkeit erheblich betroffen oder eingestellt wurde, kann nach den

geltenden Rechtsverordnungen, Personal des Unternehmens zu einem anderen Unternehmen des gleichen Konzerns und nach bezüglicher Vereinbarung transferieren. Er ist verpflichtet für einen Zeitraum von fünf und vierzig (45) Tagen insgesamt die gleiche Anzahl von Arbeitnehmern beizubehalten, die vor dem Transfer beschäftigt waren. Der Arbeitgeber der auch nur einen Arbeitsvertrag aussetzt, ist durch eine Klausel an einem Kündigungsverbot für den gesamten Zeitraum der Aussetzung gebunden. Gleichzeitig verpflichtet er sich zur Sache und für den entsprechenden Zeitraum nach Ablauf der Aussetzung, die gleiche Anzahl der Arbeitnehmer beizubehalten (d.h. sowohl die Klausel zum Kündigungsverbot, wie auch die Klausel zur Nichtänderung der Arbeitsbedingungen). Andernfalls ist die Aussetzung ungültig und der Arbeitgeber ist im Annahmeverzug.

MIETRECHT

Im Rahmen der Corona-Hilfe beschloss die griechische Regierung eine Zahlung von nur 60% der folgenden Mieten für die Monate März und April 2020:

- a) Miete (Erstwohnsitz) von Mitarbeitern von Unternehmen, die aufgrund der Verbreitung des Coronavirus ihre Geschäftstätigkeit zwangsweise einstellen und deren Arbeitsvertrag ausgesetzt wurde.
- b) Miete der Gewerbeimmobilie der Unternehmen, die vorübergehend vom Staat geschlossen wurden.
- c) Mieten von Studentinnen und Studenten, die außerhalb ihres permanenten Wohnorts studieren und deren Eltern Arbeitnehmer sind, deren Arbeitsverträge ausgesetzt wurden.

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG VON UNTERNEHMEN

Das Finanzministerium hat Soforthilfen für die Unternehmen (aus allen Wirtschaftsbereichen und für das gesamte griechische Staatsgebiet) zugesagt, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, was durch einen erheblichen Rückgang ihrer Tätigkeit belegt wird. Seit dem 18.03.2020 hat die griechische Regierung diverse Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft angekündigt, z.B. die rückzahlbaren Vorschüsse.

Zur Unterstützung der Klein- und Mittelunternehmen wurde die digitale Plattform "myBusinessSupport" der unabhängigen Behörde für öffentliche Einnahmen (gr. AADE) gemäß Ministerialentscheid (EK 1135/B/2-4-2020) gestartet. Diese rückzahlbaren Vorschüsse werden ohne Einschaltung von Banken direkt an die Unternehmen ausgezahlt, wobei diese Unterstützung auf der Grundlage dieser Regelung bis zum 30. Juni 2020 gewährt werden wird. Diese Regelung wird dazu beitragen, die Liquidität des Finanzsektors und die griechische Wirtschaft nach der Corona-Krise zu unterstützen, sowie die Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen zu sichern.

Unternehmen, die wegen der Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr einen Verlust ausweisen werden, können ab Anfang Mai Darlehen bis zu 25% ihres Umsatzes von Banken erhalten. Diese Unternehmenshilfe wird Unternehmen gewährt, die bis Ende 2019 ihre Anzahlungen geleistet haben. Zum Beispiel, ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 100.000 Euro, das einen 25.000 Euro-Darlehen aufnehmen möchte, wird 80% diesen Betrages vom Ministerium für Entwicklung erhalten.

STEUERREGELUNG UND SOZIALVERSICHERUNGSABGABEN

Die vom Corona-Virus betroffenen Unternehmen haben das Recht auf Aussetzung von fälligen Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen bis Ende September 2020.

Insbesondere wird bis zum 31.08.2020 die Zahlung von Steuerverbindlichkeiten (Mehrwertsteuerzahlung, fällige Zahlungen, Ratenzahlungen), die vom 11.03.2020 bis 30.04.2020 hätten gezahlt werden müssen, ausgesetzt.

Bei Nichtverwendung des Maßes für die Aussetzung der Zahlung wird ein einmaliger Rabatt von 25% auf die Raten beglaubigter Schulden (ohne Mehrwertsteuer und Quellensteuer) für die Monate März und April 2020 gewährt.

Darüber hinaus wird die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Monate Februar und März 2020 (zahlbar im März und April) für geschlossene und betroffene Unternehmen bis zum 30.09.2020 bzw. 31.10.2020 verlängert. Die Ratenzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen bleibt für weitere drei (3) Monate ausgesetzt.

Als Sozialversicherungsbeiträge gelten Beiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers (sofern gesetzlich vorgesehen) für alle Versicherungssektoren (Hauptversicherung, Gesundheitsversorgung, Zusatzversicherung, Pauschalleistung) sowie für alle anderen Versorgungswerke, für die das Staatliche Sozialversicherungswerk (EFKA) Beiträge erhebt, mit Ausnahme der optionalen Sozialversicherungsbeiträge.

GERICHTSWESEN

Die Auswirkungen des Coronavirus haben die Gerichte und die Anwaltschaft und in Griechenland erreicht. Kraft des gemeinsamen Ministerbeschluss (KYA) (Regierungsanzeiger B' 1074/11-03-2020 und Regierungsanzeiger B' 1301/11-04-2020) werden alle Gerichtsverfahren vom 14.03.2020 bis zum 27.04.2020 ausgesetzt werden. Die meisten Prozesse und Urteile werden aufgeschoben und fast alle prozessualen Fristen (sowohl gesetzliche als auch Gerichtsfristen) werden unterbrochen. Für den Zeitraum der generellen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 werden infolgedessen auch Insolvenz- und Zwangsvollstreckungen gegen Privatpersonen und Unternehmen ausgesetzt.

VERTRAGSRECHT – HÖHERE GEWALT

In einer Zeit, in der ein großer Teil der Bevölkerung seinen vertraglich eingegangenen finanziellen Verpflichtungen oder Verpflichtungen anderer Art nicht nachkommen kann, wird häufig gefragt, ob es möglich ist, aufgrund des Eintretens von höherer Gewalt im bestehenden rechtlichen Rahmen von diesen Verpflichtungen abzuweichen.

Es ist deutlich, dass diese derzeitige beispiellose Situation, den die rasante Ausbreitung des Covid-19 verursacht hat, ein Fall höherer Gewalt ist, der sich auf die Vertragsbeziehungen auswirkt. Dies geht auch aus den Maßnahmen des griechischen Staates zur finanziellen Unterstützung der betroffenen Unternehmen und Arbeitnehmer hervor.

In Bezug auf die Auswirkungen höherer Gewalt auf die Vertragsbeziehungen ist zu beachten, dass höhere Gewalt zur Aussetzung der Verpflichtungen führen kann, jedoch

gilt dieser Grundsatz individuell und nicht generell oder ausnahmslos. Das Recht, eine Verpflichtung auszusetzen, steht in direktem Zusammenhang mit der Art des Rechts und daher gibt es keine allgemeine Regel. Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass höhere Gewalt nur einen Teil und nicht alle vertraglichen Verpflichtungen betrifft. Die angebotenen Möglichkeiten sollten von Fall zu Fall geprüft werden, um sichere Schlussfolgerungen zu ziehen, da angenommen wird, dass das Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt nicht die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen rechtfertigt, wenn die Verpflichtungen der Gegenpartei erfüllt wurden, sondern nur die Aussetzung. Darüber hinaus sollten die im Rahmen des Rechtsrahmens vorgesehenen Rechte stets auf der Grundlage von Treu und Glauben und der Geschäftsethik ausgeübt werden, da es üblich ist, dass gesetzlich vorgesehene Rechte missbräuchlich ausgeübt werden. Schließlich sind Klauseln über höhere Gewalt häufig in Verträgen enthalten, die die Folgen des Auftretens von Ereignissen höherer Gewalt in vertraglichen Verpflichtungen bestimmen. Selbst in diesen Fällen können Ereignisse höherer Gewalt Konsequenzen für die übrigen vertraglichen Verpflichtungen haben, oder Klauseln höherer Gewalt können zu missbräuchlichen Verpflichtungen gegenüber den Parteien führen.

Zusammenfassend ist es schwierig, einen allgemeinen Rahmen zu setzen, da das Eintreten von Ereignissen höherer Gewalt je nach Art der Verpflichtungen und den bestehenden Umständen zu einer Vielzahl von Änderungen der vertraglichen Verpflichtungen der Parteien führen kann. Dies sind Fälle, in denen rechtliche Flexibilität erforderlich ist, da Nebenprodukte mehr Probleme verursachen als lösen.

GESELLSCHAFTSRECHT – HAUPTVERSAMMLUNG UND VORSTANDSSITZUNGEN

Das Gesetz *„Dringende Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Risikos der Verbreitung des Coronavirus COVID-19, der Unterstützung der Gesellschaft und des Unternehmertums sowie der Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens des Marktes und der öffentlichen Verwaltung.“* (Government Gazette A '68 / 20-03-2020) gibt Unternehmen und jeder juristischen Person das Recht, die Hauptversammlung der Mitglieder per Telefonkonferenz abzuhalten.

Insbesondere: *„Die Hauptversammlung der Anteilinhaber oder Mitglieder einer juristischen Person oder einer juristischen Person kann für alle oder einige ihrer Mitglieder per Telefonkonferenz abgehalten werden. In diesem Fall enthält die Einladung an die Mitglieder der Generalversammlung die erforderlichen Informationen und technischen Anweisungen für ihre Teilnahme an der Sitzung.“* Dieses Recht wird juristischen Personen bis zum 30.06.2020 gewährt.

Dieses Recht, d.h. die Abhaltung der Hauptversammlung per Telefonkonferenz, wird dabei allen juristischen Personen gewährt, unabhängig davon, ob es in ihrer Satzung enthalten ist oder nicht.

An dieser Stelle ist es wichtig zu vermerken, dass dieses Recht bereits gesetzlich gewährt wurde, aber viele Unternehmen hatten es nicht in ihre Satzung aufgenommen.

Für den Vorstand oder Verwaltungsrat wurde dieser Rechtsakt am 30.03.2020 geändert und enthält nunmehr ähnliche Bestimmungen für das Abhalten von Vorstandssitzungen.

Die Technologie ermöglicht jetzt den einfachen Zugriff auf eine Reihe elektronischer Konferenzplattformen, und die Mitglieder/Aktionäre können direkt an den Hauptversammlungen der Unternehmen teilnehmen, auch wenn sie nicht anwesend sind. Es ist wichtig, dass die Einladung detaillierte Informationen auf der Plattform enthält, damit die Mitglieder / Aktionäre Zugang erhalten und ihre Rechte ausüben können, soweit die Hauptversammlung endgültig innerhalb der oben genannten Frist, d.h. am 30.06.2020, abgehalten wird.

Typische Beispiele sind bekannte griechische Unternehmen, die bereits vor der Umsetzung der Sofortmaßnahmen gegen das Virus Präventions- und Schutzmaßnahmen ergriffen und auf ihrer Webseite einen Stimmzettel für Fernabstimmungen veröffentlicht hatten, mit dem die Aktionäre im Voraus über die Themen der Generalversammlung abstimmen konnten, während sie die Hauptversammlung durch eine Telefonkonferenz mitverfolgen können.



SICHERHEITSMASSNAHMEN TOURISMUS

Griechenland bereitet sich auf die neue Touristensaison vor und ermöglicht ab dem 15. Juni internationale Flüge nach Athen und ab dem 1. Juli zu den Inseln mit Sicherheit und Verantwortung. Mit Ausnahme der EU-Länder gibt es je nach Startland Flugbeschränkungen, während Länder mit negativen epidemiologischen Merkmalen ausgeschlossen sind. Diese Entscheidung wird auch dadurch gerechtfertigt, dass allgemeine COVID-19-Kontrollen nicht für alle Besucher gelten. Nach Angaben des Tourismusministeriums ist das Land in drei Risikozonen unterteilt, basierend auf dem Zugang zu Gesundheitseinrichtungen und der Möglichkeit epidemiologischer Tests.

In Zone A (geringes Risiko) befinden sich das gesamte griechische Festland, Kreta, Evia, die Inseln des Saronischen Golfs, die nahe gelegenen Kykladen und im Allgemeinen die touristischen Ziele, die weniger als zwei Stunden von adäquaten Gesundheitseinrichtungen entfernt liegen. In Zone B (mittleres Risiko) befinden sich Ziele wie Santorini, Paros, Rhodos und einige Inseln in der nordöstlichen Ägäis, die über Einrichtungen für die Behandlung von COVID-19 verfügen. In Zone C (hohes Risiko) befinden sich abgelegene Inseln ohne COVID-19 oder ohne Gesundheitsstrukturen.

Parallel dazu hat das Tourismusministerium strenge Standards für den sicheren Betrieb von Tourismusunternehmen festgelegt, damit ein möglicher Fall rechtzeitig identifiziert und isoliert werden kann, wodurch die mögliche Verbreitung von COVID-19 verhindert wird. Demnach muss jedes Tourismusunternehmen ein Betriebsprotokoll erstellen, während Hotels mit einer Kapazität von mehr als 50

Zimmern auch einen Aktionsplan für die Behandlung eines Verdachtsfalls haben müssen. Ihr Personal muss geschult und die Zusammenarbeit mit Gesundheitsstrukturen und Ärzten gestärkt werden. Es ist notwendig, die Daten aller Besucher in einer Weise aufzuzeichnen, die den Anforderungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung (DSGVO) entspricht, um die engen Kontakte eines COVID-19-Falls zu untersuchen.

Für jeden Bereich der Touristenunterkünfte werden strenge Standards festgelegt. Es ist wichtig, dass zur Vermeidung von Überbelegung des Empfangsbereichs die Ein- und Auscheckdauer verlängert und nur auf elektronischem Wege bezahlt wird. Die tägliche Reinigung der Zimmer während des Aufenthalts wird ausgesetzt, während nach der Abreise der Besucher eine sorgfältige Reinigung erforderlich ist. Es ist offensichtlich, dass die Catering-Dienstleistungen innerhalb der Unterkunft sehr strengen Einschränkungen unterliegen. Der Schwerpunkt liegt auf die Desinfektion des Wasserversorgungs- und Abwassernetzes von Unterkünften, während der Betrieb von Innenpools verboten ist und eine gute Chlorierung und Desinfektion von Außenpools erforderlich ist. Der Abstand zwischen den Badenden sollte mindestens 2 Meter betragen, und die Anzahl der Badegäste, die sich gleichzeitig im Pool befinden können, ist begrenzt. In öffentlichen Bereichen sollte der Abstand zwischen den Besuchern mindestens 3 Meter betragen. Ähnliche Einschränkungen gelten natürlich auch für Strände. Es ist gewiss, dass Griechenland sich intensiv darauf vorbereitet, die sehr geringe Verbreitung von COVID-19 aufrechtzuerhalten und seine Sommerbesucher zu schützen, ohne ihnen die Möglichkeit zu nehmen, ihre Sommerferien an einem wunderschönen Ort zu genießen.

FAZIT

Die griechische Regierung hatte den 27.04.2020 als frühesten Referenzzeitpunkt zur schrittweisen Lockerung der Maßnahmen angesehen, in der Folge hatte sie die Einschränkungen in der Corona-Krise um eine Woche bis zum 4. Mai verlängert.

Nun steht die Welt vor einem Neustart, es steht außer Frage, dass die Auswirkungen des Corona-Virus sich langsam aber sicher auch in alle Aspekten unseres täglichen Lebens bemerkbar machen. Die Zukunft wird zeigen, ob wir aus dieser Krise lernen werden.

Bemerkung: Die obige Aufstellung der Bestimmungen ist indikativ und zusammenfassend und zielt auf ihre rasche Informierung in Bezug auf den rechtlichen Rahmen. Ihre eventuelle Unterordnung zu den genannten Bestimmungen und Voraussetzungen ist Gegenstand einer vollständigen Analyse, für welche die Unterstützung spezialisierter Rechtsberater benötigt wird. Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und kann nicht als solche verwendet werden. Wenn Sie Beratung für Ihren speziellen Fall benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren. Die Vervielfältigung und Übersetzung dieses Newsletters für nichtkommerzielle Zwecke ist gestattet, sofern auf die Quelle Bezug genommen und der Herausgeber (VAP LAW OFFICES) informiert und ihm eine Kopie übermittelt wird (info@vaplaw.eu).

©VAP LAW OFFICES 2020

VAP LAW OFFICES

Unsere Anwaltskanzlei VAP LAW OFFICES, welche über eine umfangreiche Erfahrung in der rechtlichen Unterstützung aller juristischen Personen und tiefgründigem Fachwissen sowie soziale Sensibilität verfügt, unterstützt Unternehmen und Unternehmer bei der Bewältigung der neuen Bedingungen. Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite www.vaplaw.eu.

Für jegliche Klarstellungen und Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

KONTAKT

VAP LAW OFFICES



ATHENS | DÜSSELDORF

Vicky Athanassoglou

Managing Partner
va@vaplaw.eu

Elena Theodorou

Senior Associate
et@vaplaw.eu

GR 10562 ATHENS | 4 KARAGIORGI SERVIAS STREET
T +30 210 3254237

G 404 79 DÜSSELDORF | 91 PRINZ-GEORG STREET
T +49 211 4497428

www.vaplaw.eu info@vaplaw.eu